Elektra Sins
ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT SINS

REGLEMENT

über die Abgabe elektrischer Energie

I. Ordnung des Bezugsverhältnisses

Art. 1 Rechtsverhältnis

1.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektrizitätsgenossenschaft Sins, nachstehend „Genossenschaft“ genannt, und seinen Energiebezügern, nachfolgend „Bezüger“ genannt.

1.2 Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des OR, sowie der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

1.3 Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften, Gebühren und Tarife.

1.4 Jeder Bezüger hat Anrecht auf das Reglement sowie auf die für ihn in Betracht fallenden Tarife. Reglemente können beim Vorstand der Genossenschaft bezogen werden.

Art. 2 Spezielle Vereinbarungen

2.1 In besonderen Fällen, z.B. für Energielieferung an Grossbezüger mit ausserordentlich hohem Verbrauch, sowie bei der Erschliessung von neuem Baugebiet nach vorgelegtem Gesamtüberbauungsplan, können durch Beschluss der Generalversammlung spezielle Verträge abgeschlossen werden.

2.2 Die Genossenschaft ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.

II. Umfang und Regelmässigkeit der Energieabgabe

Art. 3 Lieferungsbereich

3.1 Die Genossenschaft liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

3.2 Sie erstellt, erweitert und verstärkt das Verteilnetz innerhalb des im Vertrag mit dem AEW umgrenzten Gebietes, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.

3.3 Ist dies nicht der Fall, so kann die Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Bezügers abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Bezüger keinerlei Rechte auf die Anlagen.

3.4 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen aus diesem Lieferverhältnis erfüllt sind.

Art. 4 Regelmässigkeit und Form der Energieabgabe

4.1 Die Genossenschaft liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 5 Unterbrechung der Energielieferung

5.1 Die Genossenschaft hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

a) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;

b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbusse infolge Wassermangel;

c) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferwerk;

d) Energieknappheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung.

5.2 Die Genossenschaft wird dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

5.3 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Spannungs- oder Frequenz-Schwankungen entstehen können.

5.4 Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Genossenschaft ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der Genossenschaft spannungslos ist.

Art. 6 Schadenersatz bei Unterbrechungen

6.1 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die ihnen aus Spannungs- und Frequenz-Schwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwachsen.

III. Art der Energieabgabe und technische Voraussetzungen

Art. 7 Energieart

7.1 Die Genossenschaft setzt für Netz, Hausinstallation und Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor cos phi, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel in Form von Drehstrom 3 x 400/230 Volt mit einer Frequenz von 50 Perioden pro Sekunde. Für Grossbezüger behält sich die Genossenschaft die Energielieferung in Hochspannung vor.

Art. 8 Lieferungsvorbehalt

8.1 Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur, bzw. sein Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Genossenschaft über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energielieferungsbedingungen nicht entsprechen, werden von der Genossenschaft von der Belieferung ausgeschlossen.

8.2 Der Anschluss von elektrischen Heizungen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Elektroheizgeräte und/oder Wärmepumpen vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Heizanschlüsse verpflichtet die Genossenschaft nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Heizungen zuzulassen.

8.3 Die Genossenschaft behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Heizungen zu verweigern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen gerechtfertigt erscheint. In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Heizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen kann die Genossenschaft der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 9 Sperrung von Energieverbrauchern

9.1 Die Genossenschaft behält sich im Rahmen der Tarife die Sperrung gewisser Energieverbraucher (Boiler, Waschmaschinen, elektrische Heizungen aller Art, Schweissmaschinen, Motoren und Pumpen grösserer Leistung etc.) während den Tages- und Nachthöchstbelastungszeiten vor. Den Interessen von Gewerbe und Industrie ist jedoch genügend Rechnung zu tragen.

Art. 10 Anschlussvorbehalte

10.1 Die Genossenschaft schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie

a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Hausinstallationsvorschriften und Normen der Electrosuisse oder den eigenen Genossenschaftsvorschriften nicht entsprechen;

b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio-, Fernsende- und Empfangsanlagen etc.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.

10.2 Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie un-günstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Genossenschaft und deren Bezüger ausüben, kann die Genossenschaft zu Lasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die sie zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse
als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern.

Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zu-lässigen Störpegel werden durch die Genossenschaft bestimmt.

Art. 11 Vorbehalte bei unregelmässiger Belastung

11.1 Für Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen der Genossenschaft verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen ausüben, behält sich die Genossenschaft besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

Art. 12 Energieverwendung

12.1 Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Lieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 43 (Verweigerung der Energieabgabe) behandelt.

12.2 Ohne besondere Bewilligung der Genossenschaft darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Solche Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.

12.3 Für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer von der Genossenschaft als Bezüger bestimmt werden.

IV. An- und Abmeldung

Art. 13 Anmeldung für Anschlüsse

13.1 Anmeldungen für die Ausführung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an die Genossenschaft zu richten, unter Benützung der bei der Genossenschaft erhältlichen Formulare. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

Art. 14 Anmeldung für Energiebezug

14.1 Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an die Genossenschaft zu richten. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen ist vorgängig die Bewilligung der Genossenschaft einzuholen. Zähler und Tarifapparate werden nur durch den von der Genossenschaft beauftragten Installateur montiert, kontrolliert und in Betrieb gesetzt.

Art. 15 Eigentums- und Mieterwechsel

15.1 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Genossenschaft vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss der Genossenschaft jeder Mieterwechsel gemeldet werden; diese Meldung ist Sache des wegziehenden und neuen Bezügers. Falls der Wechsel nicht richtig oder zu spät gemeldet wird, so gilt das Meldedatum resp. das Ablesedatum als Rechnungsdatum.

Art. 16 Auflösung und Kündigungsfrist

16.1 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nicht anders vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden.

Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

16.2 Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer der Genossenschaft gegenüber haftbar.

V. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 17 Erstellung der Zuleitung

17.1 Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch die Genossenschaft oder durch von ihr Beauftragte. Die Genossenschaft bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung, sowie den Standort der Hauptsicherung und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau, bzw. der Montage der Leitungen, Hauptsicherungen, Mess- und Schaltapparate, sowie bei deren Unterhalt, wird die Genossenschaft nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Art. 18 Hausanschlüsse

18.1 Die Genossenschaft erstellt für jedes Gebäudegrundstück nur einen Anschluss. Befinden sich auf dem gleichen Grundstück mehrere Wohngebäude, so erhält jedes einen separaten Anschluss.

Art. 19 Gemeinsame Zuleitungen, Dienstbarkeiten

19.1 Die Genossenschaft ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

19.2 Die Genossenschaft behält sich vor, durch Zuleitungen, Anschlüsse, Verteilkabinen, Trafo, Schlaufschächte etc. bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 20 Durchleitungs- und Baurechte

20.1 Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen der Genossenschaft kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

20.2 Bei Neubauten oder grösseren Umbauten ist die Genossenschaft berechtigt, den Einbau von Transformatorenstationen gegen angemessene Entschädigung vorzunehmen. Der Grundeigentümer gewährt der Genossenschaft ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintrag ins Grundbuch.

Art. 21 Zuleitung, Anschlüsse und Gebühren

21.1 Die Erstellung oder Erweiterung (ohne Unterhalt) der Zuleitungen und Anschlüsse vom vorhandenen Verteilnetz aus geschieht auf Kosten des Hauseigentümers. Dabei werden die Kosten für Kabelanschlüsse ab Abzweigmuffe, Stammkabel, Verteilkabine oder Transformatorenstation bis zum Hausanschlusskasten gerechnet.

21.2 Kabelgraben, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten sind nach den Weisungen der Genossenschaft aufzuführen und gehen zu Lasten des Bezügers.

21.3 Die Genossenschaft erhebt nebst den Anschlusskosten vom Hauseigentümer eine Anschlussgebühr gemäss der geltenden Tarif- und Gebührenordnung.

21.4 Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, Erschliessungskostenbeiträge à fond perdu für Neuanschlüsse zu erheben, sofern die Aufwendungen der Genossenschaft für die Erschliessung des Baugebietes resp. für Neuabonnenten in einem ungünstigen Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen stehen. Im Weiteren ist die Genossenschaft berechtigt, auch Erschliessungskostenbeiträge zu verlangen, welche der Amortisation von erstellten Verteilanlagen dienen.

21.5 Für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie und für provisorische Anschlüsse (Bauplätze, Festanlässe, Schausteller etc.) kann der Vorstand besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und von den allgemeinen Tarifen abweichen.

Art. 22 Umänderung bestehender Anschlüsse auf Veranlassung des Haus- oder Grundeigentümers

22.1 Wünscht ein Haus- oder Grundeigentümer anstelle eines bestehenden Anschlusses einen neuen Kabelanschluss, so trägt er sämtliche daraus entstehenden Kosten. Liegt die Neuverkabelung im Interesse der Genossenschaft, vergütet sie dem Haus- oder Grundeigentümer einen Kostenbeitrag.

22.2 Verursacht der Bezüger, resp. Haus- oder Grundeigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

22.3 Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Erstellung von Neuanschlüssen festgelegten Bestimmungen.

22.4 Innenliegende Messeinrichtungen müssen bei Umbauten, resp. Anpassung des Hausanschlusses in den zu erstellenden Fassadenkasten verlegt werden. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Haus- oder Grundeigentümer.

Art. 23 Aufstellung von Transformatoren

23.1 Wenn zur Belieferung eines Bezügers die Aufstellung einer Transformatorenstation nötig ist, so hat dieser den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger gewährt der Genossenschaft ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintrag im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation wird von der Genossenschaft und dem Bezüger gemeinsam bestimmt.

23.2 Die Genossenschaft ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

23.3 Der Bezüger hat den baulichen Teil der Transformatorenstation nach den Angaben der Genossenschaft auf seine Kosten ausführen zu lassen.

23.4 Entsprechend der tariflichen Energieabgabe hat die Genossenschaft oder der Bezüger die Kosten für die elektrischen Einrichtungen zu übernehmen.

Art. 24 Gebühren, Beiträge, Vorauszahlungen

24.1 Die Genossenschaft ist berechtigt, für die Gebühren und Kostenbeiträge von den Bezügern Vorauszahlungen zu verlangen, diese sind nicht verzinslich.

Art. 25 Schutz von Personen und Werkanlagen

25.1 Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reissen, Sprengen usw.), so hat er dies der Genossenschaft rechtzeitig mitzuteilen, welche die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnet.

25.2 Beabsichtigt der Bezüger bzw. Haus- oder Grundeigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Genossenschaft über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Genossenschaft in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

VI. Hausinstallationen und deren Kontrollen

Art. 26 Ausführung von Hausinstallationen

26.1 Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Installationskonzession des Eidg. Starkstrominspektorates (EStI) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bezügers.

Art. 27 Meldepflicht der Installateure

27.1 Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen, ferner für die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten, die Montage von Zählern und die Inbetriebsetzung, sind durch den Installateur schriftlich auf Werkformularen an die Genossenschaft zu richten.

Art. 28 Installationsvorschriften, Werkvorschriften

28.1 Die Hausinstallationen sind gemäss den geltenden Vorschriften des Bundes, der Electrosuisse, des Aarg. Elektrizitätswerkes (AEW) und allfälliger Werkvorschriften der Genossenschaft auszuführen und zu unterhalten.

Art. 29 Instandhaltung der Hausinstallationen, periodische Kontrollen

29.1 Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

29.2 Im Interesse der Bezüger wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an die Genossenschaft oder einen zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Meldung zu erstatten.

29.3 Die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV 2002) vom 7. November 2001 bestimmt und regelt die Voraussetzung für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen und die Kontrolle dieser Installationen. (Art.1, Abs.1) Diese Verordnung ist integrierender Bestandteil dieses Reglements. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben.

29.4 Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Kontrollen und Sicherheitsnachweise wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Hauseigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

Art. 30 Zutritt der Genossenschaftsorgane

30.1 Den Organen der Genossenschaft ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Standaufnahme der Zähler, zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten, und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbrauchskörper vorzuweisen.

VII. Messeinrichtungen

Art. 31 Lieferungs- und Eigentumsverhältnisse, Kosten für Montage, Prüfung und Unterhalt

31.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden von der Genossenschaft geliefert und für die Montage, die zu Lasten des Bezügers geht, zur Verfügung gestellt. Die für Reparaturen oder Eichung notwendigen Auswechslungskosten gehen zu Lasten der Genossenschaft. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach Angaben der Genossenschaft erstellen zu lassen; ebenso hat er der Genossenschaft den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderliche Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschalungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf eigene Kosten anbringen zu lassen.

31.2 Die Montagekosten der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Bezügers.

31.3 Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die Genossenschaft als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Zählergebühr verlangen.

Art. 32 Haftung bei Beschädigungen

32.1 Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der Genossenschaft plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Genossenschaft behält sich ferner Strafanzeige vor.

Art. 33 Amtliche Nachprüfung auf Verlangen des Bezügers

33.1 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

Art. 34 Toleranzen für richtige Messung

34.1 Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

Art. 35 Meldungen von Unregelmässigkeiten

35.1 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Genossenschaft unverzüglich zu melden.

Art. 36 Unterzähler

36.1 Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Bezügers geliefert und installiert. Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.

Nach dieser hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen und sich gegenüber der Genossenschaft durch Zustellung der amtlichen Prüfscheine über die Erfüllung der Vorschriften auszuweisen.

VIII. Messung der Energie

Art. 37 Art der Messung, Ablesung

37.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt periodisch durch Beauftragte der Genossenschaft.

Art. 38 Ermittlung des Energieverbrauchs bei Unstimmigkeit der Messapparate

38.1 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der Genossenschaft festgelegt.

38.2 Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

38.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

38.4 Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

Art. 39 Vereinbarung bei Energieverlusten

39.1 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände ein, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messung registrierten Energieverbrauchs.

IX. Tarife

Art. 40 Tarife

40.1 Die Tarif- und Gebührenordnung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet der Vorstand.

X. Abrechung und Zahlung

Art. 41 Rechnungsstellung und Art der Zahlung

41.1 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der Genossenschaft festgelegten Zeitabständen. Die Genossenschaft behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Akonto- **/** Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

41.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige werden gemahnt; wird Mahnungen nicht Folge geleistet, ist die Genossenschaft berechtigt, den Bezüger zu betreiben. Die Genossenschaft ist berechtigt, wenn alle anderen Massnahmen (Mahnungen, etc.) erfolglos geblieben sind, die Energielieferung ganz oder teilweise einzustellen.

41.3 Die Genossenschaft ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, Münzautomaten einzubauen, oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können von der Genossenschaft so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau und der Bedienung gehen zu Lasten des Bezügers. Kosten, die nach Verfall einer ersten Mahnung anfallen (Bearbeitungsgebühr, Verzugszinsen etc.), werden dem Bezüger belastet.

41.4 Die Gebäudeeigentümer haften für die Bezahlung von Stromrechnungen und Abonnementsbeiträgen ihrer Mieter, sowie für rechtzeitige Mitteilung von Wohnungswechsel an die Genossenschaft. Mit der zweiten oder dritten Mahnung ist der Hauseigentümer zu benachrichtigen.

Art. 42 Rechnungsrichtigstellung

42.1 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 39.

XI. Einstellung der Energielieferung

Art. 43 Verweigerung der Energieabgabe

43.1 Die Genossenschaft ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, nebst den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;

b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;

c) dem Beauftragten der Genossenschaft den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;

d) ausstehende Forderungen nicht fristgemäss bezahlt oder den Einbau eines Münzzählers verweigert;

e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

f) rechtswidrig Installationen oder Geräte benutzt;

g) festgestellte Mängel an den Installationen oder Apparaten nicht innert angemessener Frist beheben lässt;

h) keine Abhilfe gegen beanstandete Netzrückwirkungen schafft.

Art. 44 Abtrennen vom Verteilnetz

44.1 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Genossenschaft ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 45 Nachzahlungspflicht

45.1 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Genossenschaft durch den Bezüger oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme, hat der Bezüger die zuwenig berechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Art. 46 Weiterbestehen der Zahlungspflicht

46.1 Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

XII. Störungen, Auskünfte und Beschwerden

Art. 47 Störmeldungen

47.1 Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort dem Vorstand der Genossenschaft zu melden.

Art. 48 Auskünfte

48.1 Der Vorstand der Genossenschaft erteilt Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der Energieversorgung.

Art. 49 Beschwerden und Rekurse

49.1 Wünsche und Beschwerden sowie Klagen über das Verhalten von Organen der Genossenschaft sind schriftlich an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstandes kann innert zwanzig Tagen schriftlich an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung Beschwerde eingereicht werden.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkraftsetzung

50.1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. März 2003 in Kraft.

Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 01. Oktober 1981.

5643 Sins, den 19. März 2003

Name des Vorstandes:

Der Präsident:	Der Vizepräsident
Paul Huber-Meyer	Albert Amstutz-Huwiler